

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 26. August 2010

Nr. 24

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule Niederrhein für die Durchführung von Berufungsverfahren und für das Verfahren zum Nachweis der pädagogischen Eignung vom 24. August 2010

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung der Hochschule Niederrhein
für die Durchführung von Berufungsverfahren
und für das Verfahren zum Nachweis der pädagogischen Eignung**

Vom 24. August 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Hochschule Niederrhein für die Durchführung von Berufungsverfahren und für das Verfahren zum Nachweis der pädagogischen Eignung (Berufungsordnung – BerufungsO – der Hochschule Niederrhein) vom 7. Juli 2008 (Amtl. Bek. HN 21/2008) wird wie folgt geändert:

1. Im **Inhaltsverzeichnis** wird die Überschrift zu § 9 wie folgt neu gefasst:
„Verfahren im weiteren Verlauf“
2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Vorschläge zu den auswärtigen Gutachtern“ und das vorangestellte Komma gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 4. Spiegelstrich wird das Wort „und“ durch das Zeichen „/“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„Der Berufungskommission sollen möglichst auch hauptamtliche Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen als auswärtige Mitglieder angehören. Sie können Stimmrecht erhalten. Die Suche nach auswärtigen Mitgliedern ist zu dokumentieren.“
 - c) Absatz 1 Satz 7 (neu) wird wie folgt neu gefasst:
„Alle Mitglieder der Berufungskommission mit Ausnahme des Mitglieds aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs und gegebenenfalls mit Ausnahme des auswärtigen Mitglieds nehmen stimmberechtigt an den Sitzungen der Berufungskommission teil.“
 - d) Dem Absatz 1 Satz 10 (neu) werden ein Semikolon und folgender Halbsatz angefügt:
„sie können nicht stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission sein.“
 - e) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Die Zuständigkeit der Berufungskommission beginnt mit der Erstellung eines detaillierten Anforderungsprofils unter Berücksichtigung der Einstellungsvoraussetzungen nach dem Hochschulgesetz (§ 36 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5, Abs. 2 und 3 HG) und der Entscheidung für die Auswahlinstrumente im Berufungsverfahren (siehe Anlage A). Des Weiteren ist die Berufungskommission dafür verantwortlich, dass vor Abschluss der persönlichen Auswahlverfahren die auswärtigen Gutachter/innen in Absprache mit dem Fachbereichsrat bestimmt sind.“
 - f) Absatz 5 Satz 4 wird gestrichen.
 - g) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Mitglieder der Kommission, die oder der Berufsbeauftragte, die Dekanin oder der Dekan, die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und gegebenenfalls die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen erhalten jeweils nach der Sitzung eine Kopie des Protokolls, das vertraulich zu behandeln ist.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. das Lehr- und Forschungsgebiet/die Professur“
- b) In Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:
„Von einer Ausschreibung kann in Ausnahmefällen auch abgesehen werden, wenn für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 1, 2 und 4 trifft das Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten; im Falle des Satzes 4 bedarf die Entscheidung zusätzlich des Einvernehmens des Hochschulrats.“
- c) Satz 6 (neu) wird gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 3. Spiegelstrich werden die Worte „der vorgelegten Gutachten“ durch die Worte „des Berufungsvorschlags“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 4. Spiegelstrich werden am Ende die Worte „der Berufungsliste“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Liegen keine Bewerbungen von Frauen vor, entscheidet die Berufungskommission in Absprache mit der Gleichstellungsbeauftragten, ob gemäß § 8 Abs. 2 LGG erneut ausgeschrieben wird.“
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Ist die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nicht durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen, so kann die Berufungskommission den Nachweis durch Gutachten zweier auswärtiger Professorinnen oder Professoren führen.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die geeigneten Bewerber/innen werden zu einem persönlichen Auswahlverfahren eingeladen, das mindestens aus einem strukturierten Interview, einem Fachvortrag zum Lehr- und Forschungsgebiet mit einem durch den/die Bewerber/in gewählten Thema und einer Probelehrveranstaltung bestehen muss. Bei Professuren mit einem hohen Forschungsanteil können ein bei der Ausschreibung angefordertes Exposé über die Forschungsaktivitäten und –vorhaben bzw. bei Professuren mit hohem Lehranteil ein Exposé zu den Lehraktivitäten und –vorhaben ebenfalls als Bewertungsgrundlage dienen. Weitere Auswahlinstrumente, wie z.B. ein Rollenspiel oder eine Problemlöseaufgabe, können in der Berufungskommission entsprechend dem Anforderungsprofil festgelegt werden. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum persönlichen Auswahlverfahren einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung der Stelle erfüllen.“
- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Direkt im Anschluss an die Entscheidung der Listenfähigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern werden zwei von der Kommission bestimmten Gutachterinnen und Gutachtern, welche im Status einer hauptamtlichen Professorin bzw. eines hauptamtlichen Professors sein müssen oder aufgrund einer Habilitation den Nachweis der Lehrbefähigung geführt haben, die Unterlagen dieser Bewerberinnen und Bewerber zur Erstellung der vergleichenden Gutachten zugesandt.“
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „sollte Professorin oder Professor an einer Fachhochschule sein“ durch die Wörter „sollte an einer Fachhochschule tätig sein“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 4 wird vor den Worten „eine Darstellung“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 Satz 6 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

- f) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:
„(7) Unverzüglich und unabhängig von den auswärtigen Gutachtern erstellt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag mit einer Beschreibung des Verfahrens und einer Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber der Berufsliste entsprechend dem Anforderungsprofil nach § 2 Abs. 4.“
- g) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Zum Abschluss des Verfahrens beschließt die Berufungskommission den Berufungsvorschlag, der drei Bewerber/innen in bestimmter Rangfolge mit einer nachvollziehbaren Begründung entsprechend dem Anforderungsprofil enthalten soll.“
- h) Absatz 8 Satz 4 wird gestrichen.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht auf Einsicht in den Berufungsvorschlag, die Bewerbungsunterlagen, die auswärtigen Gutachten und die Protokolle der Berufungskommission.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „dem Präsidium“ durch die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„4. die auswärtigen Gutachten“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „im Präsidium und“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die/der Berufsbeauftragte berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten zum Verlauf des Berufungsverfahrens und erläutert den Berufungsvorschlag.“
- c) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„In strittigen Fällen berichtet die/der Berufsbeauftragte im Präsidium. Hierzu werden auf Wunsch die/der Vorsitzende der Berufungskommission und/oder die Dekanin/der Dekan eingeladen.“
- d) In Absatz 1 Satz 4 (neu) werden nach dem Wort „Nach“ die Worte „Bericht der/des Berufsbeauftragten bzw. nach“ eingefügt.
- e) In Absatz 2 werden die Worte „mit Zustimmung des Fachbereichs“ gestrichen und wird folgender Satz angefügt: „Der Fachbereich muss angehört werden.“
- f) In Absatz 3 wird die Angabe „(§ 201 Abs. 3 LBG)“ durch die Angabe „(§ 123 Abs. 3 LBG)“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Der Vorsitzende der Berufungskommission“ durch die Worte „Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission“ und die Worte „von ihm“ durch die Worte „von ihr/ihm“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende des letzten Satzes durch ein Semikolon ersetzt und werden folgender Halbsatz und folgende Sätze angefügt:
„dies betrifft nicht Protokolle, Bewerberübersicht, den Entwurf des Berufungsvorschlages sowie Unterlagen, die die Bewerberin/der Bewerber im Rahmen der Probelehrveranstaltung selbst verteilt hat. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Berufungskommission hat sicherzustellen, dass nach Abschluss des Berufungsverfahrens keinerlei Kopien bzw. kopierte Daten auf Datenträgern mehr vorhanden sind. Die Regelungen in Satz 2 bis 4 gelten nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das beschriebene Verfahren zum Umgang mit den Unterlagen des Berufungsverfahrens durch den Einsatz informationstechnischer Lösungen neu geregelt ist.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird vor dem Wort „Verpflichtung“ das Wort „förmliche“ eingefügt.

- d) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Wenn und soweit der Berufungskommission auswärtige Mitglieder angehören, sind diese ebenfalls gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen zu verpflichten.“
- 11.** In § 13 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „zusätzliche“ gestrichen.
- 12.** Die **Anlagen A, B und C** erhalten die Fassung der dieser Änderungsordnung beigefügten Anlagen A, B und C.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft. Abweichend von Satz 1 findet Artikel I Nr. 7 Buchst. a auf Berufungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, keine Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 28. Juni 2010.

Krefeld und Mönchengladbach, den 24. August 2010

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Hans-Hennig von Grünberg

Berufungsleitfaden der Hochschule Niederrhein

1. Vorbemerkung

In der Hochschule Niederrhein nehmen die Professorinnen und Professoren eine zentrale Rolle ein und die im Rahmen von Berufungsverfahren getroffenen Entscheidungen beeinflussen die Qualität und das Profil der Hochschule über Jahrzehnte. Daher ist für die Hochschule Niederrhein das Berufungsverfahren ein entscheidender Faktor für die Qualität von Lehre und Forschung. Für die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen sind aufgrund des seit 1. Januar 2007 geltenden neuen Hochschulfreiheitsgesetzes und des seit 2006 geltenden Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) neue Anforderungen entstanden. Die Berufungsverfahren mussten an die neue Gesetzgebung angepasst werden und sollten sich vermehrt an den Standards der Eignungsdiagnostik (DIN 33430) zur Verbesserung der Qualität der Verfahren orientieren.

Um den Mitgliedern von Berufungskommissionen eine Handlungsanleitung zur Verfügung zu stellen, wurde dieser Leitfaden erstellt. Er beschreibt die Vorgehensweise zur Eignungsfeststellung der Bewerberinnen und Bewerber in Berufungsverfahren. Weitere Anlagen, wie ein Ablaufplan und ein einheitlicher Bewerberbogen, sind ebenfalls Teil der Berufsungsordnung. Darüber hinaus stehen den Mitgliedern von Berufungskommissionen verschiedene Arbeitshilfen zur Verfügung.

2. Vorgehensweise

Im Berufungsvorschlag für die Besetzung der ausgeschriebenen Professur müssen das Berufungsverfahren an sich, die Ergebnisse der Eignungsfeststellung und die Entscheidung anhand des Anforderungsprofils unter Berücksichtigung der Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 36 Abs. 1 Nr.1 – 3 und 5 HG, Abs. 2 und 3 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen transparent und nachvollziehbar beschrieben werden.

Zunächst werden die wesentlichen Tätigkeiten der Zielposition beschrieben und anschließend aus der Liste der Schlüsselqualifikationen diejenigen aus den Kompetenzbereichen ausgewählt, welche in Anlehnung an die stellenspezifischen Anforderungen am wichtigsten für die zu besetzende Position sind¹. Die Einstellungsvoraussetzungen nach §36 HG müssen in den entsprechenden Kompetenzbereichen Berücksichtigung finden (siehe Beispiel unten). Die Dokumentationen der für die Auswahl der Schlüsselqualifikation bedeutsamen Operationalisierungen erhöht die Transparenz des Verfahrens und die Beobachtergenauigkeit. Hierbei ist darauf zu achten, dass aus jedem Kompetenzbereich, d.h. Fachkompetenz (FK), Methodenkompetenz (MK), Sozialkompetenz (SK) und Persönliche Kompetenz (PK) mindestens ein Merkmal/eine Schlüsselqualifikation und nicht mehr als 3 Merkmale/Schlüsselqualifikationen zur Bewertung ausgewählt werden.

¹ siehe Erstellung eines Anforderungsprofils in Voigt/v. Richthofen: „Eignungsfeststellung in Berufungsverfahren – Eine Arbeitshilfe für Mitglieder von Berufungskommissionen“ – unveröffentlichtes Manuskript

Anschließend werden die Kompetenzbereiche gewichtet. Bei der Gewichtung der Kompetenzen können Schwerpunkte gebildet werden. Der Anteil an der Gesamtbewertung je Kompetenzbereich beträgt mindestens 0,05 (5%) und maximal 0,5 (50%). Insgesamt ergeben die einzelnen Gewichte aller Kompetenzbereiche 100%. Die Auswahl der Schlüsselqualifikationen, die Operationalisierungen und die Gewichtung der Kompetenzbereiche sind verpflichtend und vor der Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber zu dokumentieren.

Beispiel: Professur „Empirische Sozialforschung“ mit hohem Forschungsbezug

Kompetenzbereich	Gewicht im Kompetenzbereich	Schlüsselqualifikation
Fachkompetenz	0,4	Fachliche Fähigkeit
		Forschungsfähigkeit
Methodenkompetenz	0,3	Didaktische Fähigkeit
		Organisationsfähigkeit
Sozialkompetenz	0,15	Commitment
		Kommunikationsfähigkeit
Persönliche Kompetenz	0,15	Selbstentwicklungsfähigkeit
		Persönliche Integrität

Die einzelnen Schlüsselqualifikationen werden mit einer 5-Skala bewertet. Hierbei entspricht:

- 1 = nicht den Anforderungen entsprechend
- 2 = den Anforderungen nur teilweise entsprechend
- 3 = den Anforderungen weitgehend entsprechend
- 4 = den Anforderungen voll entsprechend
- 5 = deutlich über den Anforderungen.

Jedes Kommissionsmitglied bewertet und dokumentiert die Schlüsselqualifikationen in den einzelnen Beobachtungsstationen² und bringt dieses Ergebnis in die Kommission ein. Dort wird auf einem Gesamtbewertungsbogen pro Bewerber/in für jede Schlüsselqualifikation eine Gesamtbewertung (Mittelwert) für alle sichtbar ermittelt. Der so errechnete Mittelwert sollte in der Kommission auf Plausibilität geprüft werden. Starke Abweichungen in den Bewertungen sollten in der Kommission diskutiert und möglichst zu einem Konsens geführt werden. Zum Ende des Verfahrens werden in der Berufungskommission die Bewertungen der Einzelmerkmale in jedem Kompetenzbereich addiert, durch die Anzahl der Merkmale dividiert und anschließend mit dem Gewicht multipliziert. Hieraus ergibt sich eine gewichtete Bewertung des Kompetenzbereichs. Abschließend erhält die Berufungskommission ein nachvollziehbares Gesamturteil des Bewerbers (z.B. 4,1), das noch einmal auf Plausibilität geprüft werden sollte.

² Erforderliche und optionale Stationen siehe Manuskript „Eignungsfeststellung in Berufungsverfahren“

Beispiel: Professur „Funktionswerkstoff und Beschichtungen“ mit hohem Forschungsbezug

		Bewer- bungs- unter- lagen	Exposè Forschu- ngs- vor- haben	Fach vortrag	Struktu- riertes Inter- view	Probelehr- veran- staltung ³	Bewertung der Einzel- merkmale (Mittelwer- t ⁴)	Mittel- wert Kom- petenz- bereich	Ge- wicht Kom- petenz- bereich	Gewich- teter Mittel- wert Kompe- tenz- bereich
FK	Fachl. Fähigkeit ⁵	5	4	4		5	4,5	4,4	0,4	1,76
	Forschungs- fähigkeit ⁶	5		4		4	4,3			
M K	Didaktische Fähigkeit ⁷	3	3		3	3	3	3,6	0,3	1,08
	Organisations- fähigkeit		4		4	5	4,3			
SK	Commitment			4	4	5	4,3	4,0	0,2	0,8
	Kommunikations- fähigkeit		3	4	4		3,7			
PK	Selbstentwick- lungsfähigkeit		4		3	4	4	4,0	0,1	0,4
Gesamt									1,0	4,04

Das Ziel der Vorgehensweise ist eine Bewertung der Handlungskompetenz und somit eine erweiterte Betrachtungsweise der zukünftigen Professoren/Professorinnen. Die Festlegung der Vorgehensweise und der Rahmenbedingungen haben zum Zweck, eine ausschließliche Fokussierung von Berufungskommissionen z.B. auf das Fachliche zu vermeiden. Dennoch bietet der Rahmen ausreichend Handlungsspielraum: so ist eine Schwerpunktbildung in einem Kompetenzbereich möglich.

Grundsätzlich muss Folgendes beachtet werden:

- Die Bewertung der Kandidatinnen und Kandidaten muss mindestens anhand einer Probelehrveranstaltung, eines strukturierten Interviews und eines Fachvortrags durchgeführt werden. Bei Professuren mit einem hohen Forschungsanteil wird bereits bei der Ausschreibung zusätzlich ein Exposé über die Forschungsaktivitäten und -vorhaben angefordert, welche ebenfalls als Bewertungsgrundlage dient. Darüber hinaus kann die Berufungskommission weitere Auswahlstationen entsprechend dem Profil der Professur wie z.B. ein Rollenspiel oder eine Problemlöseaufgabe auswählen.

³ Geschwärzte Felder: Dieses Anforderungsmerkmal wird hier nicht erfasst

⁴ Mittelwert aller Beurteilungen für ein und die gleiche Schlüsselqualifikation und der Anzahl der Stationen, in denen diese Dimension beobachtet wurde. Auf eine Nachkommastelle gerundet.

⁵ Hier fließt die Bewertung nach § 36 Abs. 1, 2 und 3 HG ein

⁶ Hier fließt die Bewertung nach § 36 Abs. 1 HG ein

⁷ Hier fließt die Bewertung nach § 36 Abs. Punkt 2 HG ein

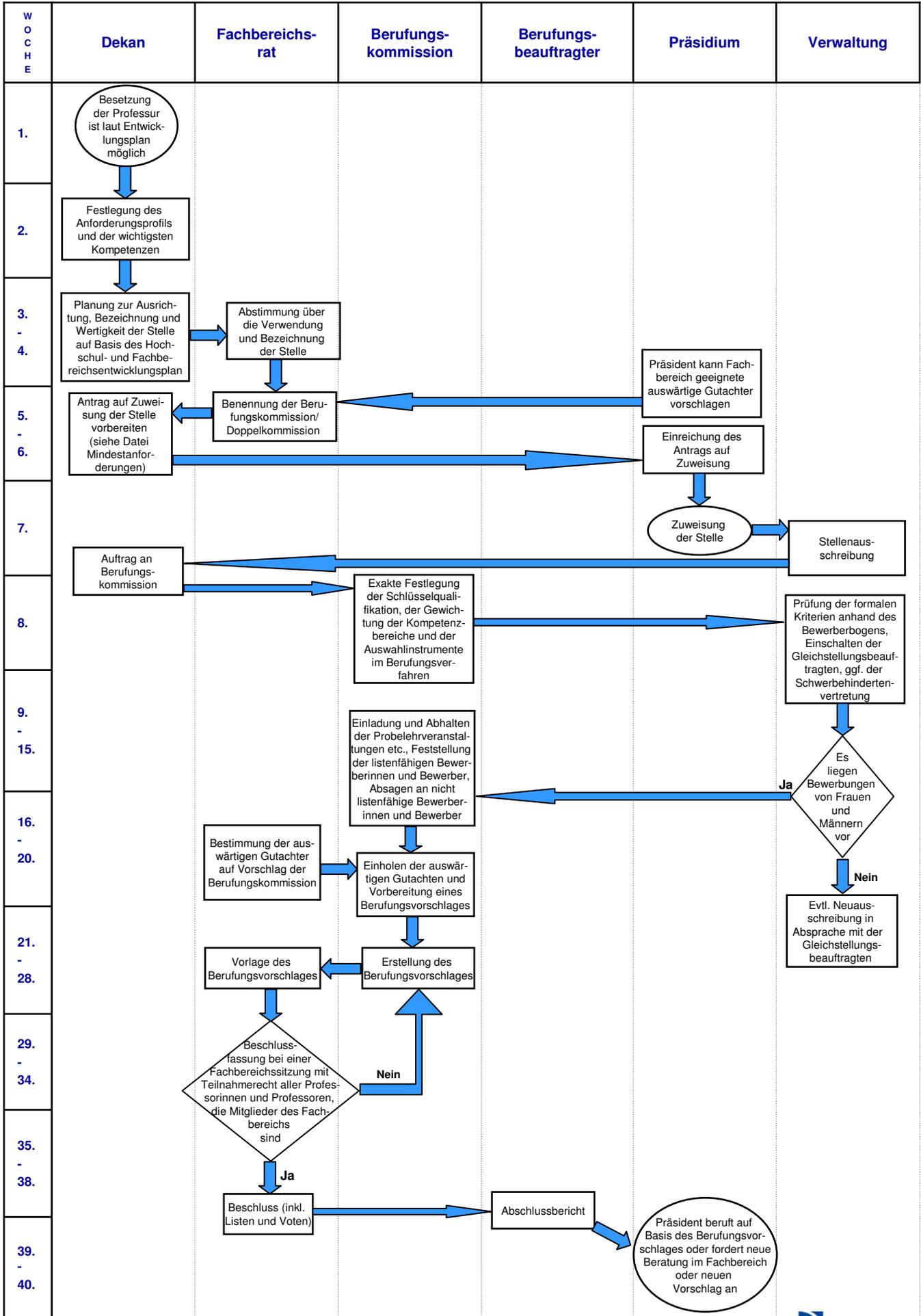
- Aus jedem Kompetenzbereich muss mindestens eine Schlüsselqualifikation in die Bewertung eingehen.
- Im Kompetenzbereich „Fachkompetenz“ müssen immer die allgemeinen Merkmale „Fachliche Fähigkeit“ und „Forschungsfähigkeit“ enthalten sein.
- Im Bereich „Methodenkompetenz“ muss immer das Merkmal „Didaktische Fähigkeit“ geprüft werden.
- Ein/e Bewerber/in scheidet aus, wenn er/sie in einem Kompetenzbereich nicht mindestens mit 3 Punkten (Mittelwert) über die verschiedenen Beobachtungsstationen bewertet wurde.

3. Berufungsvorschlag

Das Berufungsverfahren wird entsprechend der Berufsordnung mit einem Berufungsvorschlag abgeschlossen. Damit die Gremien ihre Entscheidungen auf Basis vollständiger Informationen fällen können, ist die Dokumentation des Verfahrens von besonderer Bedeutung. Die Berufungskommissionen können sich hierbei aller bereitgestellten Arbeitshilfen bedienen.

Ablaufplan zum ordentlichen Berufungsverfahren

Anlage B



Bewerberbogen

I. Personalangaben

Familienname: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

II. Hochschulausbildung und weitere Abschlüsse¹

Hochschule/ Einrichtung	von – bis	Fachrichtung	Art des Abschlusses	Note

III. Berufstätigkeit innerhalb des Hochschulbereichs

Arbeitgeber	von – bis	Art Beschäftigungsverhältnisses	Tätigkeit	Zeugnis ja/nein

¹ (sämtliche Angaben sind durch Kopien zu belegen)

--	--	--	--	--

IV. Berufstätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs

Arbeitgeber	von – bis	Art des Beschäftigungsverhältnisses	Tätigkeit	Zeugnis ja/nein

V. Wissenschaftlicher/künstlerischer Werdegang

(Detaillierte Angaben sollten den Bewerbungsunterlagen beigelegt sein)

	Anzahl
Publikationen	
Wissenschaftliche Vorträge	
Projekte/ Ausstellungen	
Forschungsprojekte	
Drittmittelprojekte	
Lehraufträge	

Sonstiges (z.B. Preise, Dozententätigkeit, Gremienarbeit....)
